

SKOS CSIAS COSAS

Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe
Conférence suisse des institutions d'action sociale
Conferenza svizzera delle istituzioni dell'azione sociale
Conferenza svizra da l'agid sozial

wird überarbeitet

Merkblatt

Sozialhilfe

Unterstützung ausländischer Personen aus Drittstaaten

Bern 2019

(Ohne EU/EFTA-Bürgerinnen und -Bürger und Personen des Asyl- und Flüchtlingsbereichs. Vgl. SKOS-Merkblätter «Unterstützung von Personen aus dem EU/EFTA-Raum» und «Unterstützung von Personen des Asyl- und Flüchtlingsbereichs».)

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	3
2.	Örtliche Zuständigkeiten	3
2.1.	Personen mit Unterstützungswohnsitz	3
2.2.	Personen ohne Unterstützungswohnsitz, aber mit längerfristigem Aufenthaltsrecht in der Schweiz	4
2.3.	Personen mit ausserkantonalem Wohnsitz	4
2.4.	Personen ohne Unterstützungswohnsitz und ohne längerfristiges Aufenthaltsrecht in der Schweiz	5
3.	Meldepflichten der Sozialhilfe gegenüber kantonalen Migrationsämtern	6
4.	Personen mit Niederlassungsbewilligung (C, Ci)	6
4.1.	Niederlassungsbewilligung (Bewilligung C)	6
4.2.	Niederlassungsbewilligung für Diplomatinen und Diplomaten (Bewilligung Ci)	7
5.	Personen mit Aufenthalts- und Kurzaufenthaltsbewilligung (B, L)	8
5.1.	Aufenthalt mit Erwerbstätigkeit (Bewilligungen B und L)	8
5.2.	Aufenthalt ohne Erwerbstätigkeit (Rentnerinnen und Rentner, Privatiers, Bewilligung B)	10
5.3.	Aufenthalt zwecks Aus- und Weiterbildung (Bewilligungen B und L)	11
5.4.	Aufenthalt bei Familiennachzug (Bewilligungen L und B)	13
5.5.	Pflegekind – Aufnahme zur Adoption (Bewilligung B)	14
5.6.	Aufenthalt zur Vorbereitung der Heirat und eingetragener Partnerschaft (Bewilligung L)	15
5.7.	Härtefall (Aufenthaltsbewilligung B)	17
5.8.	Kurzaufenthaltsbewilligung zwecks medizinischer Behandlung	18
5.9.	Beantragte oder abgelaufene Bewilligungen B und C	19

1. Einleitung

Personen aus Drittstaaten (nicht EU/EFTA-Staatsangehörige) können lediglich unter bestimmten Voraussetzungen in der Schweiz leben und arbeiten. Ihre Bewilligung ist immer an einen bestimmten Zweck gebunden. Drittstaatsangehörige, die in der Schweiz eine Erwerbstätigkeit ausüben wollen, benötigen unabhängig von der Aufenthaltsdauer neben einer Aufenthaltsbewilligung vorab eine Arbeitsbewilligung. Personen, die im Familiennachzug eine B-Bewilligung erhalten haben, und Personen mit Niederlassungsbewilligung können ohne vorgängige Bewilligung eine Stelle antreten. Die Aufenthaltsbewilligung gilt nur für den ausstellenden Kanton. Ein beabsichtigter Wohnsitzwechsel in einen anderen Kanton erfordert ein vorgängiges Gesuch um Kantonswechsel, welches an die Migrationsbehörden des betreffenden Kantons zu richten ist. Je nach Bewilligungsart ist ebenfalls bei einem Stellenwechsel vorgängig ein Gesuch einzureichen.

Das vorliegende Papier befasst sich mit den Unterstützungszuständigkeiten ausländischer Personen aus Drittstaaten, führt die jeweiligen Bewilligungsvoraussetzungen summarisch auf und zeigt die für die Sozialhilfe relevanten Unterstützungsgrundsätze auf. Die Unterstützung von Personen des Asyl- und Flüchtlingsbereichs wird in einem separaten Papier behandelt.

2. Örtliche Zuständigkeiten¹

2.1. Personen mit Unterstützungswohnsitz

Art. 20 Abs. 1 ZUG bestimmt, dass die Unterstützung von Ausländerinnen und Ausländern durch den Wohnkanton, also jenem Kanton, in welchem die betroffene Person ihren Unterstützungswohnsitz hat, erfolgt.

Vom Bestehen und der Art einer migrationsrechtlichen Bewilligung ist der Unterstützungswohnsitz grundsätzlich unabhängig. Ein Lebensmittelpunkt in der Schweiz liegt aber nur dann vor, wenn die Absicht dauernden Verbleibens realisierbar ist und ihr insbesondere keine rechtlichen Hindernisse entgegenstehen (z.B. rechtskräftige Nichtverlängerung der Aufenthaltsbewilligung, rechtskräftiger Widerruf der Aufenthaltsbewilligung bzw. Niederlassungsbewilligung). Ein Unterstützungswohnsitz kann auch bereits vor der Erteilung einer Bewilligung bestehen (z.B. wenn die Voraussetzungen für eine Jahresaufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung erfüllt sind und die betreffende Person der Aufforderung zur Regelung der migrationsrechtlichen Verhältnisse nachgekommen ist).

Bei einem Kantonswechsel kann eine ausländische Person mit dem Umzug und vor der Bewilligungserteilung im neuen Kanton einen Unterstützungswohnsitz begründen, wenn sie am neuen Ort einen Lebensmittelpunkt mit der Absicht des dauernden Verbleibens hat, ein

¹ Vgl. ergänzend SKOS-Merkblatt «Örtliche Zuständigkeit in der Sozialhilfe».

Gesuch um Kantonswechsel gestellt wurde und das Verfahren noch hängig resp. noch nicht rechtskräftig verweigert wurde. Der neue Kanton ist in diesem Fall für die Ausrichtung von Sozialhilfe zuständig, auch wenn die ausländerrechtliche Bewilligung vom vorherigen Wohnkanton ausgestellt wurde und lediglich für diesen gültig ist.

Wird der Kantonswechsel rechtskräftig verweigert, kann – sofern keine medizinischen Gründe dagegensprechen – die Rückkehr in den vorherigen Bewilligungskanton verlangt werden (auch wenn die Bewilligung in diesem Kanton in der Zwischenzeit abgelaufen ist). Es wird von den Migrationsbehörden eine Ausreisefrist festgelegt (vgl. Ziff. 5.9.2).

2.2. Personen ohne Unterstützungswohnsitz, aber mit längerfristigem Aufenthaltsrecht in der Schweiz

Ausländische Personen, die zwar keinen Unterstützungswohnsitz mehr haben, welche aber noch über eine migrationsrechtliche Anwesenheitsregelung verfügen, müssen durch den Aufenthaltskanton unterstützt werden. Art. 12 Abs. 2 ZUG, welcher vorsieht, dass Personen ohne Unterstützungswohnsitz durch den Aufenthaltskanton unterstützt werden, wird sinngemäss angewendet. Dies weil Art. 21 ZUG nur die Unterstützungszuständigkeit und den Umfang der Unterstützung für Personen ohne Wohnsitz und ohne längerfristiges Aufenthaltsrecht ausdrücklich regelt.

2.3. Personen mit ausserkantonalem Wohnsitz

Art. 20 ZUG besagt, dass in Fällen, in welchen eine ausländische Person ausserhalb ihres Wohnkantons auf sofortige Hilfe angewiesen ist, diese im Rahmen von Art. 13 ZUG durch den Aufenthaltskanton gewährt werden muss.

Bei einer behördlichen oder ärztlichen Zuweisung einer bedürftigen Person in einen anderen Kanton, wechselt die Zuständigkeit nicht auf den neuen Aufenthaltskanton (Art. 11 Abs. 2 ZUG).

2.4. Personen ohne Unterst tzungswohnsitz und ohne l ngerfristiges Aufenthaltsrecht in der Schweiz

Sozialhilfe

Verf gt die betroffene Person  ber keine Aufenthaltsbewilligung in der Schweiz und ger t sie in eine Notlage, hat sie lediglich Anspruch auf Hilfe in Notlagen (Art. 21 ZUG in Verbindung mit Art. 12 BV, vgl. Ziff. 2.1).

Wurde eine Aufenthaltsbewilligung rechtskr ftig widerrufen oder nicht mehr verl ngert und ist die Ausreisefrist ungenutzt verstrichen, verf gt die betroffene Person  ber keine Aufenthaltsregelung mehr. Diese Person hat lediglich Anspruch auf Hilfe in Notlagen (Art. 21 ZUG in Verbindung mit Art. 12 BV, vgl. Ziff. 2.1). Dasselbe gilt, wenn eine befristet ausgestellte Aufenthaltsbewilligung abgelaufen ist, ohne dass eine Verl ngerung beantragt wurde und die betreffende Person vergeblich aufgefordert wurde, die migrationsrechtlichen Verh ltnisse zu regeln, oder wenn gar nie eine Aufenthaltsbewilligung beantragt und erteilt worden ist.

Es handelt sich in der Regel um medizinische Notfallhilfe, die durch die zust ndigen Sozialhilfeorgane zu gew hren ist². Zur Notfallhilfe geh rt auch die R ckkehrhilfe, also z.B. die Unterst tzung bei der Organisation der Heimreise, allenfalls die  bernahme der Reisekosten sowie die Gew hrleistung einer minimalen Unterst tzung solange bis die Heimreise fr hestens m glich ist und die  brigen Voraussetzungen f r die Notfallhilfe gegeben sind. Einer R ckreise d rfen keine medizinischen Gr nde entgegenstehen. Die Reiseunf higkeit ist grunds tzlich durch ein  rztliches Zeugnis zu belegen.

Personen mit einem h ngigen Bewilligungsverfahren, die aber den Entscheid im Ausland abwarten m ssen, haben keinen Anspruch auf ordentliche Sozialhilfe. Dies gilt ebenfalls f r Touristinnen und Touristen aus dem Ausland und Personen auf der Durchreise, welche  ber kein l ngerfristiges Bleiberecht in der Schweiz verf gen.

Zur Erm glichung einer beruflichen Grundbildung kann Personen mit rechtswidrigem Aufenthalt (Sans-Papiers) f r die Dauer der Grundbildung unter gewissen Voraussetzungen eine Aufenthaltsbewilligung erteilt werden (Art. 30a VZAE).

² Vgl. dazu auch SKOS-Merkblatt Medizinische Nothilfe / Finanzierungsfragen bei Touristinnen und Touristen und Durchreisenden, 24. April 2014.

3. Meldepflichten der Sozialhilfe gegenüber kantonalen Migrationsämtern

Für ausländische Staatsangehörige kann der Bezug von Sozialhilfeleistungen Auswirkungen auf ihre Anwesenheitsberechtigung haben. Um ihre gesetzlichen Aufgaben richtig erfüllen zu können, sind die Migrationsbehörden auf Informationen seitens der Sozialhilfeorgane angewiesen. Gemäss Art. 97 Abs. 3 AIG in Verbindung mit Art. 82b VZAE haben die für die Ausrichtung von Sozialhilfeleistungen zuständigen Behörden der zuständigen kantonalen Migrationsbehörde den Bezug von Sozialhilfe durch Ausländerinnen und Ausländer unaufgefordert zu melden.

4. Personen mit Niederlassungsbewilligung (C, Ci)

4.1. Niederlassungsbewilligung (Bewilligung C)

Sozialhilfe

Niedergelassene Ausländerinnen und Ausländer haben Anspruch auf ordentliche Unterstützung. Dies gilt auch, wenn die Kontrollfrist im Ausländerausweis abgelaufen ist. Nach rechtskräftigem Widerruf der Niederlassungsbewilligung besteht nur noch ein Anspruch auf Hilfe in Notlagen (Art. 21 ZUG in Verbindung mit Art. 12 BV, vgl. Ziff. 2.1).

Bei der Niederlassungsbewilligung handelt es sich um eine unbefristete und bedingungsfreie Anwesenheitsberechtigung. Sie kann erteilt werden, wenn sich die ausländische Person insgesamt zehn Jahre mit einer Kurzaufenthalts- oder Aufenthaltsbewilligung in der Schweiz aufgehalten hat und sie während den letzten fünf Jahren ununterbrochen im Besitz einer Aufenthaltsbewilligung war. Ausserdem dürfen keine Widerrufsgründe vorliegen (vgl. Art. 62 AIG).

Bestimmte Personengruppen wie Ehegatten von Schweizerinnen und Schweizern können bereits nach fünf Jahren um Erteilung der Niederlassungsbewilligung ersuchen. Sie haben dann einen Anspruch auf Erteilung der Niederlassungsbewilligung, wenn die Integrationskriterien gemäss Art. 58 AIG erfüllt sind (Art. 42 Abs. 3 AIG).

Die Niederlassungsbewilligung gilt unbefristet. Beim Gültigkeitsdatum im Ausländerausweis handelt es sich lediglich um eine Kontrollfrist. Die Niederlassungsbewilligung kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen von Art. 63 AIG erfüllt sind. Widerrufsgründe sind beispielsweise das Erwirken der Bewilligung unter falschen Angaben oder durch das Verschweigen wesentlicher Tatsachen, strafrechtliche Massnahmen, Gefährdung der öffentlichen Sicherheit im In- oder Ausland, erheblicher Sozialhilfebezug oder allgemein die Nichterfüllung der Integrationserfordernisse (vgl. Art. 58a f. AIG). Niedergelassene Ausländerinnen und Ausländer unterstehen keinen arbeitsmarktlichen Einschränkungen.

Zusätzlich zum Widerruf der Niederlassungsbewilligung besteht die Möglichkeit einer Rückstufung auf eine Aufenthaltsbewilligung, wenn die Integrationskriterien nach Art. 58a AIG nicht erfüllt sind (Art. 63 Abs. 2 AIG). In solchen Fällen kann die Niederlassungsbewilligung bei erfolgreicher Integration frühestens nach fünf Jahren erneut erteilt werden (Art. 34 Abs. 6 AIG). Die Rückstufung kann mit einer Integrationsvereinbarung verbunden werden. Wird darauf verzichtet, ist sie mit Bedingungen zu verbinden, an die der weitere Aufenthalt in der Schweiz geknüpft wird. Eine solche Rückstufung ist auch gestützt auf Sachverhalte, die sich vor dem 1. Januar 2019 ereignet haben, möglich.

4.2. Niederlassungsbewilligung für Diplomaten und Diplomaten (Bewilligung Ci)

Sozialhilfe

Faktisch ist davon auszugehen, dass Diplomaten und ihre Familienangehörigen nicht bedürftig im Sinne der kantonalen Sozialhilfegesetze werden. Ein rechtlicher Ausschluss von der Sozialhilfe ist für Inhaber der Ci-Bewilligung jedoch nicht ersichtlich. Solange diese gültig ist, ist deshalb davon auszugehen, dass ein Anspruch auf ordentliche Sozialhilfe besteht.

Der Aufenthalt von Beamten intergouvernementaler Organisationen und ausländischer Vertretungen sowie jener ihrer Familienangehörigen (im gleichen Haushalt lebende Ehegatten, Kinder unter 25 Jahren) wird mit der Legitimationskarte des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten (EDA) geregelt. Die wichtigsten Rechtsgrundlagen bilden das Wiener Übereinkommen über diplomatische Beziehungen vom 18. April 1961 (SR 0.191.01) und das Wiener Übereinkommen über konsularische Beziehungen vom 24. April 1963 (SR 0.191.02). Die Bewilligungsdauer beschränkt sich auf die Dauer der Funktion des Hauptinhabers.

Die Familienangehörigen erhalten von den zuständigen kantonalen Behörden auf Verlangen eine Bestätigung, die ihnen denselben erleichterten Zugang zum Arbeitsmarkt zusichert, wie er für die Niederlassungsbewilligung gilt. Sie unterstehen keinen arbeitsmarktlichen Einschränkungen. Nach Vorlage eines Arbeitsvertrags oder einer verbindlichen Offerte erhalten sie eine Aufenthaltsbewilligung (Ci-Ausweis).

5. Personen mit Aufenthalts- und Kurzaufenthaltsbewilligung (B, L)

5.1. Aufenthalt mit Erwerbstätigkeit (Bewilligungen B und L)

5.1.1. Bewilligungsvoraussetzungen

Ausländerinnen und Ausländer, die in der Schweiz eine Erwerbstätigkeit ausüben wollen, benötigen unabhängig von der Aufenthaltsdauer eine Arbeitsbewilligung. Diese ist bei der am vorgesehenen Arbeitsort zuständigen Behörde zu beantragen (Art. 11 Abs. 1 AIG). Unter Erwerbstätigkeit wird jede normalerweise auf Erwerb ausgerichtete selbständige und unselbständige Tätigkeit verstanden, selbst wenn sie unentgeltlich erbracht wird (Art. 11 Abs. 2 AIG). Bei unselbständiger Erwerbstätigkeit wird die Bewilligung von der Arbeitgeberin bzw. dem Arbeitgeber beantragt (Art. 11 Abs. 3 AIG). Eine erstmalige Aufenthaltsbewilligung ist in der Regel auf ein Jahr befristet. Die Bewilligung zur Erwerbstätigkeit darf nur im Rahmen der jährlich neu festgesetzten Höchstzahlen und unter Beachtung von Art. 20 AIG erteilt werden. Weiter muss nachgewiesen werden, dass keine geeigneten inländischen Arbeitskräfte (inkl. Personen mit Niederlassungs- und bereits anwesende ausländische Personen mit Aufenthalts- und Arbeitsbewilligung sowie vorläufig aufgenommene Personen) oder solche von Staaten, mit denen ein Freizügigkeitsabkommen abgeschlossen wurde, gefunden werden konnten (Art. 21 AIG). Seit dem 1. Juli 2018 sind sodann die in Art. 21a AIG geregelten Massnahmen für stellensuchende Personen in Kraft. Dies bedeutet unter anderem, dass offene Stellen in Branchen mit einer über dem Durchschnitt liegenden Arbeitslosigkeit von den Arbeitgebern der öffentlichen Arbeitsvermittlung gemeldet werden müssen. Ausserdem müssen die orts-, berufs- und branchenüblichen Lohn- und Arbeitsbedingungen eingehalten werden (Art. 22 AIG) und die persönlichen Voraussetzungen gemäss Art. 23 AIG gegeben sein. Weiter muss eine bedarfsgerechte Wohnung vorhanden sein.

5.1.2. Längerfristiger Aufenthalt zwecks Erwerbstätigkeit (Bewilligung B)

Sozialhilfe

Personen mit gültiger Aufenthaltsbewilligung haben Anspruch auf ordentliche Sozialhilfe. Ein Ausschluss vom Sozialhilfanspruch ist im Wohnkanton nicht möglich.

Die Bewilligung B wird in der Regel für ein Jahr ausgestellt und kann jährlich verlängert werden (Verlängerung für zwei Jahre möglich), sofern kein Widerrufsgrund gemäss Art. 62 AIG (z.B. falsche Angaben, Verschweigen wesentlicher Tatsachen, strafrechtliche Massnahme, Gefährdung der öffentlichen Sicherheit im In- oder Ausland, Sozialhilfebezug) gegeben ist.

5.1.3. Befristeter Aufenthalt zwecks Erwerbstätigkeit (Bewilligung L)

Die Bewilligung L wird für befristete Aufenthalte bis zu einem Jahr für einen bestimmten Aufenthaltswitzweck erteilt, beispielsweise zwecks Ausübung einer selbständigen oder unselbständigen Erwerbstätigkeit. Die Bewilligung L kann mit weiteren Bedingungen verbunden werden. Sie kann bis zu zwei Jahre verlängert werden. Ein Stellenwechsel ist nur aus wichtigen Gründen möglich.

a. Ausschluss aus der Sozialhilfe gemäss kantonalen Gesetzgebung

Sozialhilfe

Hat der kantonale Gesetzgeber diese Personengruppe vom Sozialhilfebezug ausgeschlossen, besteht ohne weitere Prüfung kein Anspruch auf Sozialhilfe, sondern bei Vorliegen einer Notlage lediglich ein solcher auf Hilfe in Notlagen (Art. 21 ZUG in Verbindung mit Art. 12 BV, vgl. Ziff. 2.1).

Personen mit Bewilligung L können im kantonalen Recht vom Sozialhilfebezug ausgeschlossen werden. Ist eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage vorhanden, muss lediglich Hilfe in einer Notlage geleistet werden. Diese richtet sich analog zur Regelung in Art. 21 ZUG in erster Linie auf die Rückkehr der bedürftigen Person in ihren Wohnsitz- oder Heimatstaat. Voraussetzung ist, dass der Rückreise keine medizinischen Gründe entgegenstehen. Die Reiseunfähigkeit ist grundsätzlich durch ein ärztliches Zeugnis zu belegen.

b. Kein ausdrücklicher Ausschluss aus der Sozialhilfe

Sozialhilfe

Hat der kantonale Gesetzgeber diese Personengruppe vom Sozialhilfebezug nicht ausgeschlossen, besteht beim Vorhandensein eines Unterstützungswohnsitzes ein Anspruch auf Sozialhilfe.

Grundsätzlich kann bei einer Kurzaufenthaltsbewilligung zwecks befristeter Erwerbstätigkeit ohne weiteres davon ausgegangen werden, dass sich die betroffene Person nur vorübergehend und zu einem Sonderzweck in der Schweiz aufhält und damit ihren Wohnsitz im Ausland nicht aufgegeben hat. Sie hat keinen Unterstützungswohnsitz in der Schweiz.

5.2. Aufenthalt ohne Erwerbstätigkeit (Rentnerinnen und Rentner, Privatisers, Bewilligung B)³

Gemäss Art. 28 AIG in Verbindung mit Art. 25 VZAE müssen Rentnerinnen und Rentner, die in der Schweiz leben wollen, mindestens 55-jährig sein, sich definitiv, also auch im Ausland, aus dem Berufsleben zurückgezogen haben, enge Beziehungen zur Schweiz haben (und den Nachweis der finanziellen Selbständigkeit erbringen. Enge Beziehungen zur Schweiz liegen beispielsweise vor, wenn jemand längere oder wiederholte frühere Aufenthalte nachweisen kann, wenn nahe Verwandter in der Schweiz leben oder wenn die Vorfahren Schweizerinnen und Schweizer waren. Allein durch den Besitz von Grundeigentum oder aufgrund wirtschaftlicher Beziehungen zur Schweiz wird diese Voraussetzung noch nicht erfüllt. Ausserdem sind «enge Beziehungen» nicht allein durch das Verwandtschaftsverhältnis gegeben, sondern es müssen grundsätzlich eigene soziale Beziehungen zur Schweiz vorhanden sein. Finanzielle Selbständigkeit ist dann gegeben, wenn die finanziellen Mittel den Betrag übersteigen, der einen Schweizer oder eine Schweizerin und allenfalls seine oder ihre Familienangehörigen zum Bezug von Ergänzungsleistungen nach dem Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG) berechtigt (Art. 25 Abs. 4 VZAE) und ihnen diese Mittel mit grosser Sicherheit bis ans Lebensende zufließen werden (Renten, Vermögen). Das Risiko einer Sozialhilfeabhängigkeit ist in solchen Fällen als vernachlässigbar klein einzuschätzen. Versprechen und selbst schriftliche Garantieerklärungen von in der Schweiz lebenden Verwandten, für den Lebensunterhalt der Gesuchstellenden aufzukommen, können diese Sicherheit wegen ihrer fraglichen Durchsetzbarkeit nicht in jedem Fall vermitteln.

³ Vgl. Weisungen AIG Kapitel 5.3.

5.3. Aufenthalt zwecks Aus- und Weiterbildung (Bewilligungen B und L)

5.3.1. Bewilligungsvoraussetzungen⁴

Ausländische Personen können gemäss Art. 27 AIG in Verbindung mit Art. 23 und 24 VZAE für eine Aus- oder Weiterbildung zugelassen werden, wenn

- die Schulleitung bestätigt, dass die Aus- oder Weiterbildung aufgenommen werden kann,
- eine bedarfsgerechte Unterkunft zur Verfügung steht,
- die notwendigen finanziellen Mittel vorhanden sind und
- die Wiederausreise gesichert erscheint.
- Bei Minderjährigen muss zudem die Betreuung sichergestellt sein.

Als «ausreichend» im Sinne von Art. 23 Abs. 1 lit. b VZAE werden die Vermögenswerte angesehen, wenn mindestens Fr. 2000 pro Aufenthaltsmonat zur Verfügung stehen⁵. Der Nachweis muss mittels

- amtlich beglaubigter Verpflichtungserklärung (inklusive Einkommens- und Vermögensnachweis) einer Person mit Wohnsitz in der Schweiz,
- einer Vermögensbestätigung einer in der Schweiz zugelassenen Bank, wonach der ausländischen Person genügend Vermögenswerte zur Verfügung stehen, oder
- durch eine verbindliche Zusicherung von ausreichenden Stipendien oder Ausbildungsdarlehen einer in der Schweiz domizilierten Institution erbracht werden.

⁴ Vgl. Weisungen AIG Kapitel 5.1.2.

⁵ Vgl. Praxisharmonisierung VOF, Ziff. 1.2.2, Version 29.09.2017.

5.3.2. Überjährige Aus- oder Weiterbildung (Bevilligung B)

Sozialhilfe

Personen mit gültiger Aufenthaltsbevilligung haben Anspruch auf ordentliche Sozialhilfe. Zwar kann bei Personen mit einer Bevilligung B zwecks Absolvierens einer Ausbildung in der Schweiz davon ausgegangen werden, dass sie über genügende eigene Mittel verfügen. Ein Ausschluss vom Bezug von Sozialhilfe im Wohnkanton ist bei dieser Personengruppe aber nicht möglich. Das Unterstützungsgesuch muss geprüft werden und bei Bedürftigkeit besteht ein Anspruch auf Sozialhilfe.

Für Ausbildungen, die voraussichtlich mehr als ein Jahr dauern, wird eine Jahresaufenthaltsbevilligung B erteilt. Die Bevilligung kann jeweils ein weiteres Jahr verlängert werden, längstens aber für eine Gesamtausbildungsdauer von acht Jahren (Ausnahmen gemäss Art. 23 Abs. 3 VZAE).

5.3.3. Unterjährige Aus- oder Weiterbildung (Bevilligung L)

Sozialhilfe

Der Aufenthalt zu einer unterjährigen Ausbildung dient grundsätzlich einem Sonderzweck. Diese Personengruppe hat damit in aller Regel keinen Unterstützungswohnsitz in der Schweiz und es besteht kein Anspruch auf den Bezug von ordentlicher Sozialhilfe. Geraten diese Personen in eine Notlage, haben sie Anspruch auf Hilfe in Notlagen (Art. 21 ZUG in Verbindung mit Art. 12 BV, vgl. Ziff. 2.1).

Für unterjährige Aus- oder Weiterbildungen wird eine Kurzaufenthaltsbevilligung L für die effektive (unterjährige) Ausbildungsdauer ausgestellt. Aufenthaltsbevilligungen zu einem Deutschintensivkurs werden für sechs Monate erteilt und können um weitere sechs Monate verlängert werden.

5.4. Aufenthalt bei Familiennachzug (Bewilligungen L und B)

5.4.1. Bewilligungsvoraussetzungen

a. Grundsätze: Familiennachzug durch Schweizerinnen und Schweizer / niedergelassene Ausländerinnen und Ausländer

Ausländische Ehegatten, eingetragene Partnerinnen und Partner und ledige Kinder unter 18 Jahren von Schweizerinnen und Schweizern und von Personen mit Niederlassungsbewilligung haben Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung, wenn sie mit diesen zusammenwohnen (Art. 42 Abs. 1 AIG bzw. Art. 43 Abs. 1 AIG). Kinder unter zwölf Jahren haben Anspruch auf Erteilung einer Niederlassungsbewilligung (Art. 42 Abs. 4 AIG bzw. Art. 43 Abs. 3 AIG).

b. Grundsätze: Familiennachzug durch Ausländerinnen und Ausländer mit Bewilligungen B und L

Ausländischen Ehegatten, eingetragenen Partnerinnen und Partnern und ledigen Kindern unter 18 Jahren von Personen mit Aufenthaltsbewilligung bzw. Kurzaufenthaltsbewilligung kann eine Aufenthalts- bzw. Kurzaufenthaltsbewilligung erteilt werden, wenn sie mit diesen zusammenwohnen, wenn eine bedarfsgerechte Wohnung vorhanden ist und sie nicht auf Sozialhilfe angewiesen sind (Art. 44 AIG bzw. Art. 45 AIG). Es besteht jedoch kein Rechtsanspruch auf Erteilung der Bewilligung.

c. Geltendmachen des Anspruchs

Der Anspruch auf Familiennachzug muss innerhalb von fünf Jahren nach Einreise bzw. Entstehung des Familienverhältnisses bzw. Erteilung der Aufenthaltsbewilligung geltend gemacht werden. Kinder über zwölf Jahre sind innerhalb von zwölf Monaten nachzuziehen (Art. 47 Abs. 1 und Abs. 3 lit. a AIG).

d. Erfordernis des Zusammenwohnens

Grundsätzlich steht das Nachzugsrecht unter der Bedingung des Zusammenwohnens. Es muss deshalb der Nachweis erbracht werden, dass eine bedarfsgerechte Wohnung vorhanden ist. Das ist dann der Fall, wenn die Wohnung den gesundheits- oder feuerpolizeilichen Anforderungen für die Unterbringung der ganzen Familie genügt und seitens der Vermieterschaft keine qualifizierten Einwände bestehen. Nach Art. 49 AIG besteht das Erfordernis des Zusammenwohnens nicht, wenn wichtige Gründe geltend gemacht werden und die Familiengemeinschaft weiter besteht.

5.4.2. Aufenthalt nach Auflösung der Ehe oder der Familiengemeinschaft⁶

Sozialhilfe

Personen mit gültiger Aufenthaltsbewilligung haben Anspruch auf ordentliche Sozialhilfe. Ein Ausschluss vom Bezug von Sozialhilfe ist bei Personen mit B-Bewilligung im Wohnkanton nicht möglich. Bei Personen mit L-Bewilligung besteht ein Anspruch auf Sozialhilfe gemäss den vorstehenden Ausführungen (Ziff. 5.3).

Nach Auflösung der Ehe (Scheidung, Ungültigerklärung) oder der Familiengemeinschaft besteht der Anspruch auf Erteilung und Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung weiter, wenn die Ehegemeinschaft (in der Schweiz) mindestens drei Jahre bestanden hat und eine erfolgreiche Integration besteht (Art. 50 Abs. 1 lit. a AIG, vgl. Ausführungen zu Integrationskriterien in Ziff. 4.1) oder wichtige persönliche Gründe einen weiteren Aufenthalt in der Schweiz erforderlich machen (Art. 50 Abs. 1 lit. b AIG).

5.5. Pflegekind – Aufnahme zur Adoption (Bewilligung B)⁷

Sozialhilfe

Personen mit gültiger Aufenthaltsbewilligung haben Anspruch auf ordentliche Sozialhilfe. Ein Ausschluss aus der Sozialhilfe ist nicht möglich. Sind die Pflegeeltern zur Bestreitung des Lebensunterhalts der Familie auf Sozialhilfe angewiesen, hat auch das Pflegekind einen Anspruch auf Unterstützungsleistungen.

Eine Aufenthaltsbewilligung B wird erteilt, wenn in der Schweiz eine Adoption vorgesehen ist, die zivilrechtlichen Voraussetzungen für die Aufnahme eines Pflegekindes zur Adoption erfüllt sind und die Einreise für diesen Zweck erfolgt ist (Art. 48 AIG). Es muss weiter eine schriftliche Verpflichtung der Pflegeeltern vorliegen, für den Lebensunterhalt des Kindes wie für ein eigenes Kind aufzukommen. Dies gilt nur wenn keine Adoptionsabsicht vorhanden ist. Ansonsten reicht eine Kenntnisnahme der Unterhaltsverpflichtung gemäss Art. 20 BG-HAÜ (Art. 5 Abs. 2 lit. d Ziff. 6 AdoV).

Die Bewilligungsdauer beträgt 1-2 Jahre. Die Aufenthaltsbewilligung wird jährlich verlängert, bis die Adoption erfolgt ist. Vor der Aufenthaltsregelung für das fünfte Jahr muss abgeklärt werden, weshalb die Adoption noch nicht durchgeführt worden ist. Nach der Adoption

⁶ Vgl. Weisungen AIG Kapitel 6.

⁷ Vgl. Weisungen AIG Kapitel 5.4.

erfolgt die Aufenthaltsregelung im Rahmen des Familiennachzugs (vgl. Ziff. 0). Erfolgt die Adoption durch Schweizer Bürger, erwirbt das Kind das Schweizer Bürgerrecht.

Wird keine Adoption angestrebt, kann ein bisher im Ausland lebendes ausländisches Kind in der Schweiz nur aufgenommen werden, wenn ein wichtiger Grund gemäss Art. 6 PAVO vorliegt. Auch in diesem Fall müssen sich die Pflegeeltern verpflichten, ohne Rücksicht auf die Entwicklung des Pflegeverhältnisses für den Unterhalt des Kindes in der Schweiz wie für den eines eigenen aufzukommen und dem Gemeinwesen die Kosten zu ersetzen, die es an ihrer Stelle für den Unterhalt des Kindes getragen hat (Art. 6 Abs. 3 PAVO).

5.6. Aufenthalt zur Vorbereitung der Heirat und eingetragener Partnerschaft (Bewilligung L)

5.6.1. Bewilligungsvoraussetzungen⁸

Zur Vorbereitung der Heirat bzw. Eintragung der Partnerschaft eines ausländischen Staatsangehörigen bzw. einer ausländischen Staatsangehörigen mit einem Schweizer bzw. einer Schweizerin oder mit einer in der Schweiz lebenden ausländischen Person (Bewilligungen B und C) kann gestützt auf Art. 30 Abs. 1 lit. b AIG in Verbindung mit Art. 31 VZAE eine befristete Aufenthaltsbewilligung erteilt werden. Dies sofern mit der Heirat innerhalb einer vernünftigen Frist zu rechnen ist und die übrigen Voraussetzungen für einen Familiennachzug erfüllt erscheinen. Für die Erteilung einer Bewilligung zur Vorbereitung der Heirat wird eine Kurzaufenthaltsbewilligung L erteilt. Es müssen die folgenden Voraussetzungen erfüllt sein, wobei kein Rechtsanspruch auf Bewilligungserteilung besteht:

- Heiratsfähigkeit beider zukünftigen Ehepartner (beide müssen urteilsfähig und volljährig sein),
- es dürfen keine Ehehindernisse vorliegen (Partner dürfen nicht in gerader Linie verwandt oder Geschwister/Halbgeschwister sein; es darf zwischen den Partnern kein Stiefkind-Verhältnis bestehen; eine allfällige frühere Ehe eines Partners oder beider Partner muss ungültig erklärt oder rechtskräftig geschieden sein),
- Garantiefähigkeit des bereits in der Schweiz wohnhaften zukünftigen Ehegatten (ausreichendes Einkommen, keine Schulden, keine Sozialhilfe),
- die einreisende Person ist in der Schweiz bisher noch nie negativ in Erscheinung getreten,
- die Voraussetzungen für den Familiennachzug nach der Heirat müssen erfüllt erscheinen.

Nach erfolgter Trauung gelten die Bestimmungen über den Familiennachzug (vgl. Ziff. 5.4).

⁸ Vgl. Weisungen AIG Kapitel 5.6.6 und 5.6.7.

5.6.2. Ausschluss aus der Sozialhilfe gemäss kantonaler Gesetzgebung

Sozialhilfe

Hat der kantonale Gesetzgeber diese Personengruppe vom Sozialhilfebezug ausgeschlossen, besteht ohne weitere Prüfung kein Anspruch auf Sozialhilfe, sondern bei Vorliegen einer Notlage lediglich ein solcher auf Hilfe im Rahmen von Art. 12 BV (z. B. Nothilfe bis zur Heirat).

Personen mit Bewilligung L können im kantonalen Recht vom Sozialhilfebezug ausgeschlossen werden. Ist eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage vorhanden, muss lediglich Hilfe in einer Notlage gestützt auf Art. 12 BV geleistet werden. Es ist zu berücksichtigen, dass in solchen Fällen die Aufforderung, so schnell wie möglich in den Heimat- bzw. bisherigen Wohnsitzstaat zurückzureisen, häufig unverhältnismässig sein dürfte, haben doch auch Personen in bescheidenen finanziellen Verhältnissen ein Recht auf Heirat.

5.6.3. Kein ausdrücklicher Ausschluss aus der Sozialhilfe

Sozialhilfe

Verfügt die betroffene Person über einen Unterstützungswohnsitz in der Schweiz, hat sie einen Anspruch auf ordentliche Sozialhilfe.
Verfügt die betroffene Person über keinen Wohnsitz in der Schweiz und gerät sie in eine Notlage, hat sie gemäss Art. 12 BV Anspruch auf Nothilfe.

Es muss geprüft werden, ob die betroffene Person in der Schweiz (bzw. im Bewilligungskanton) über einen Unterstützungswohnsitz verfügt. Das dürfte regelmässig der Fall sein, da die Voraussetzungen für einen Familiennachzug für die Bewilligungserteilung gegeben sein müssen und mit der Heiratsabsicht auch die Absicht des dauernden Verbleibens in der Schweiz gegeben und der ausländische Wohnsitz untergegangen sein dürfte. In diesen Fällen besteht ein Anspruch auf ordentliche Unterstützung.

Die betroffene Person verfügt über keinen Unterstützungswohnsitz in der Schweiz, wenn sie beispielsweise ihren Wohnsitz im Ausland nicht aufgegeben hat oder von vornherein klar ist, dass sie nach der Heirat wieder in ihren Herkunftsstaat zurückkehren wird, um dort zu leben. In diesen Fällen besteht ein Anspruch auf Nothilfe, wenn die betroffene Person in eine Notlage gerät und sich nicht selber helfen kann. Es ist zu berücksichtigen, dass in solchen Fällen die Aufforderung, so schnell wie möglich in den Heimat- bzw. bisherigen Wohnsitzstaat zurückzureisen, häufig unverhältnismässig sein dürfte, haben doch auch

Personen in bescheidenen finanziellen Verhältnissen ein Recht auf Heirat (vgl. Entscheid des Bundesgerichts 5A_814/2012 vom 8. März 2013).

5.7. Härtefall (Aufenthaltsbewilligung B)⁹

Sozialhilfe

Personen mit gültiger Aufenthaltsbewilligung haben Anspruch auf ordentliche Sozialhilfe. Ein Ausschluss vom Bezug von Sozialhilfe ist bei Personen mit B-Bewilligung im Wohnkanton nicht möglich.

Bei Vorliegen eines schwerwiegenden persönlichen Härtefalls kann eine Aufenthaltsbewilligung erteilt werden, auch wenn die Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung eigentlich nicht gegeben wären. Die Prüfung, ob ein schwerwiegender persönlicher Härtefall vorliegt, erfolgt durch das Staatssekretariat für Migration. Voraussetzung dafür ist die Bereitschaft der kantonalen Behörden, ausländischen Personen eine Aufenthaltsbewilligung zu erteilen (Art. 30 Abs. 1 lit. b AIG, Art. 50 Abs. 1 AIG und Art. 84 Abs. 5 AIG).

Die Härtefallkriterien sind in Art. 31 Abs. 1 VZAE konkretisiert. Die Annahme eines schwerwiegenden persönlichen Härtefalls setzt voraus, dass sich die betroffene Person in einer persönlichen Notlage befindet. Zudem müssen ihre Lebens- und Daseinsbedingungen gemessen am durchschnittlichen Schicksal von anderen ausländischen Personen in gesteigertem Mass in Frage gestellt sein. Geprüft wird, ob es der ausländischen Person in persönlicher, wirtschaftlicher und sozialer Hinsicht zuzumuten ist, in ihre Heimat zurückzukehren und sich dort aufzuhalten. Es müssen die Gesamtumstände des Einzelfalls berücksichtigt werden.

Eine Härtefallbewilligung kann Personen, welche sich rechtswidrig und ohne Aufenthaltsstatus in der Schweiz aufhalten (sog. Sans-Papiers; Weisungen AIG Kapitel 5.6.2), Personen ohne Erwerbstätigkeit (z.B. hilfs- und unterstützungsbedürftige Verwandte, die zwingend auf Betreuung durch in der Schweiz wohnhafte Personen angewiesen sind; Weisungen AIG Kapitel 5.6.3) oder auch Konkubinatspartnerinnen und -partnern (vgl. Weisungen AIG Kapitel 5.6.4 und Kapitel 5.6.5) erteilt werden. Ebenfalls kann Opfern von Menschenhandel eine humanitäre Aufenthaltsbewilligung erteilt werden¹⁰. Die Bewilligung wird für ein Jahr erteilt und kann jährlich verlängert werden. Ausnahmsweise kann die Verlängerung für zwei Jahre erfolgen.

⁹ Vgl. Weisungen AIG Kapitel 5.6.

¹⁰ Vgl. dazu Art. 36 VZAE; Weisungen AIG Kapitel 5.6.8.2.5.

5.8. Kurzaufenthaltsbewilligung zwecks medizinischer Behandlung¹¹

Sozialhilfe

Der Aufenthalt zwecks medizinischer Behandlung dient grundsätzlich einem Sonderzweck. Diese Personengruppe hat damit in aller Regel keinen Unterstützungswohnsitz in der Schweiz und es besteht kein Anspruch auf den Bezug von ordentlicher Sozialhilfe. Verfügt die betroffene Person über keinen Unterstützungswohnsitz in der Schweiz und gerät sie in eine Notlage, hat sie lediglich Anspruch auf Hilfe in Notlagen (Art. 21 ZUG in Verbindung mit Art. 12 BV, vgl. Ziff. 2.1).

Eine Kurzaufenthaltsbewilligung zwecks medizinischer Behandlung kann erteilt werden, wenn die Finanzierung der Behandlung sowie des Lebensunterhalts sichergestellt sind. Dafür sind entsprechende Nachweise erforderlich, wobei der Nachweis über die Finanzierung der Behandlungskosten seitens des medizinischen Leistungserbringers erbracht werden muss. Ausserdem muss die Wiederausreise gesichert sein (Art. 29 AIG).

¹¹ Vgl. Weisungen AIG Kapitel 5.2.

5.9. Beantragte oder abgelaufene Bewilligungen B und C

5.9.1. Aufenthalt im Bewilligungskanton

Sozialhilfe

Grundsätzlich ist in solchen Fällen durch den Bewilligungskanton ordentliche Sozialhilfe auszurichten.

Die Beschränkung auf Nothilfe ist in der Regel nicht zulässig bei:

- Ausländerinnen und Ausländern, bei welchen ein Bewilligungsverfahren hängig ist und welche den Ausgang des Verfahrens in der Schweiz abwarten dürfen (vgl. Art. 59 Abs.2 VZAE). Das Verfahren ist erst mit Erreichen der (formellen) Rechtskraft abgeschlossen, auch Rechtsmittelverfahren gehören zum Bewilligungsverfahren.
- Ausländerinnen und Ausländer, bei denen die Jahresaufenthaltsbewilligung zwar abgelaufen ist, die betroffene Person aber weder eine Ausreisefrist missachtet hat, noch vergeblich unter Fristansetzung aufgefordert wurde, die migrationsrechtlichen Verhältnisse zu regeln. Diese Personen erhalten in der Regel eine neue Bewilligung, sofern keine Widerrufsgründe bestehen.

Die Betroffenen haben in diesen Fällen nach wie vor eine Anwesenheitsberechtigung und sind ihren Verpflichtungen nachgekommen.

Eine Niederlassungsbewilligung erlischt nur dann, wenn eine Person sich selber ins Ausland abmeldet oder sich länger als sechs Monate im Ausland aufgehalten bzw. nicht um Bewilligung eines längeren Auslandsaufenthalts ersucht hat. In den übrigen Fällen bleibt die Niederlassungsbewilligung bestehen, selbst wenn die auf der Bewilligung vermerkte Kontrollfrist abgelaufen ist. Dies, weil die Niederlassungsbewilligung an sich nicht befristet ist.

Bei B-Bewilligungen ist Nothilfe angebracht, wenn die betroffene Person vergeblich aufgefordert wurde, die migrationsrechtlichen Verhältnisse zu regeln.

5.9.2. Aufenthalt ausserhalb des Bewilligungskantons

Sozialhilfe

Besteht ein Unterstützungswohnsitz im Bewilligungskanton und hält sich eine Person in einem anderen Kanton auf, besteht dort nur Anspruch auf Hilfe in Notlagen (Art. 20 Abs. 2 ZUG, vgl. Ziff. 2.1).

Wird der Unterstützungswohnsitz in einen neuen Kanton verlegt und ist das Verfahren auf Genehmigung des Kantonswechsels hängig, ist vom neuen Kanton ordentliche Unterstützung zu leisten.

Nach einem rechtskräftig abgelehnten Kantonswechsel kann der Aufenthaltskanton die Unterstützung nach Ablauf der Ausreisefrist auf Hilfe in Notlagen beschränken (analog Art. 21 ZUG in Verbindung mit Art. 12 BV, vgl. Ziff. 2.1).

Der Sozialhilfeanspruch ist grundsätzlich vom Unterstützungswohnsitz abhängig und nicht vom Bewilligungskanton. Besteht ein Unterstützungswohnsitz im Bewilligungskanton und hält sich eine Person in einem anderen Kanton auf, besteht dort nur Anspruch auf Hilfe in Notlagen (analog Art. 21 ZUG in Verbindung mit Art. 12 BV, vgl. Ziff. 2.1). Dies gilt auch dann, wenn eine Person den Wohnsitz in einen neuen Kanton wechselt, aber ihrer Pflicht nicht nachkommt, innert 14 Tagen um eine migrationsrechtliche Bewilligung im Aufenthaltskanton zu ersuchen (vgl. Art. 15 VZAE).

Wird der Unterstützungswohnsitz in einen neuen Kanton verlegt und ist das Verfahren auf Genehmigung des Kantonswechsels hängig, ist vom neuen Kanton ordentliche Unterstützung zu leisten (vgl. Ziff. 2.1).

Wird der Kantonswechsel rechtskräftig verweigert, wird von den Migrationsbehörden eine Ausreisefrist festgelegt. Von den betroffenen Personen kann die Rückkehr in den vorherigen Bewilligungskanton verlangt werden, sofern keine medizinischen Gründe dagegensprechen. Dies gilt auch dann, wenn die Bewilligung in diesem Kanton in der Zwischenzeit abgelaufen ist. Nach Ablauf der Ausreisefrist haben betroffene Personen keine rechtliche Grundlage mehr für einen legalen Aufenthalt. Gleichzeitig können sie bei einer Rückkehr in den vorherigen Bewilligungskanton einen Anspruch auf ordentliche Unterstützung haben. Im kantonalen Recht kann daher vorgesehen werden, dass von der Zeit nach Ablauf der Ausreisefrist bis zur Rückkehr in den Bewilligungskanton kein Anspruch auf ordentliche Sozialhilfe besteht. In diesem Fall haben die Personen lediglich Anspruch auf Hilfe in Notlagen (analog Art. 21 ZUG in Verbindung mit Art. 12 BV, vgl. Ziff. 2.1).